

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 23 (1961)

Heft: 2

Rubrik: Sekunden entscheiden bei Erstickung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

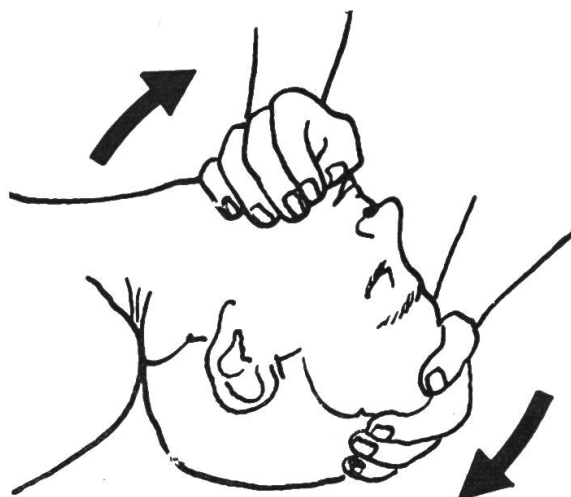
Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sekunden entscheiden bei Erstickung

Vorwort der Redaktion: Kürzlich erfuhr ich folgende Begebenheit: Ein landw. Angestellter schlenderte anlässlich eines Markttages durch eine unserer Schweizer Städte. Er sah sich die Schaufenster an und beobachtete das hastige Treiben der Städter. Wie er so langsam seines Weges ging, sah er vor einem Restaurant eine Menschenansammlung. Er trat näher und bemerkte, dass viele Leute das Haus betraten. Er erkundigte sich nach dem Grund der Menschenansammlung und erfuhr, dass ein Arzt einen Vortrag halte über Unfallverhütung und Wiederbelebungsversuche. Als er auf die Frage nach dem Eintrittspreis vernahm, dass der Eintritt nichts kostete, betrat auch der Landwirt den Saal und folgte mit grossem Interesse den Ausführungen des Arztes. Zum ersten Mal hörte er etwas von Beatmung. Dies beschäftigte ihn noch Tage lang. Ein paar Wochen später fiel ein Kind des Nachbars in die Jauchegrube. Der Mann half bei der Bergung, praktizierte zum ersten Mal an diesem Kind die Beatmung und konnte es so vor dem sicheren Erstickungstod retten. Diese Erzählung veranlasst mich, die nachstehenden Richtlinien abzdrukken. Ich hoffe, damit einen bescheidenen Beitrag zur Erhaltung kostbarer Menschenleben geleistet zu haben.

Verliere keinen Augenblick! Beatme mit dem Mund! Du kannst es!

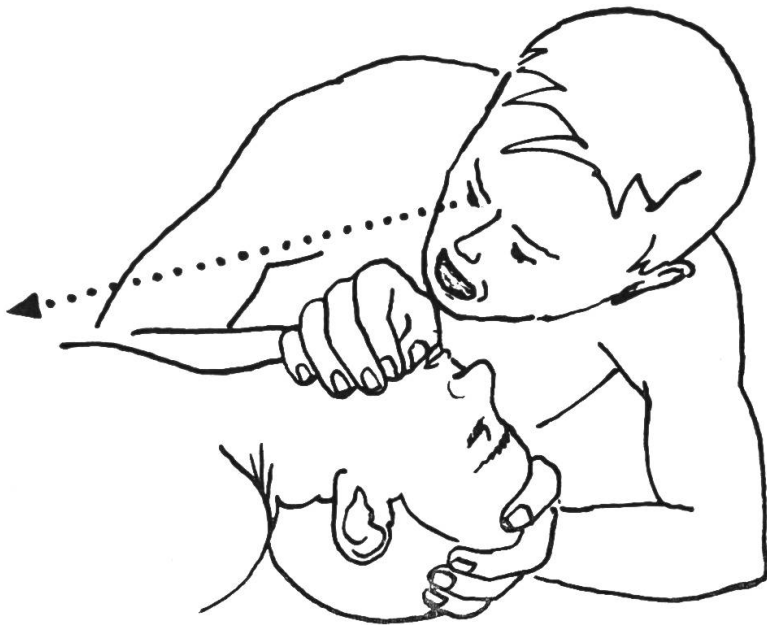


1. Lege eine Hand auf den Scheitel, die andere unter das Kinn, und beuge den Kopf des Bewusstlosen weit nach hinten.

2. Beatme!!

Hole tief Atem und blase ohne Gewalt mit weit offenem Mund in die Nase des Bewusstlosen. Ist die Nase verlegt, blase in den leicht geöffneten Mund.



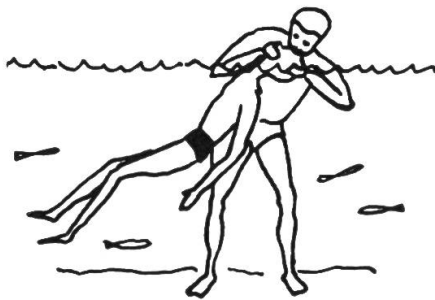


3. Hole wieder tief Atem und beobachte dabei die Ausatmung des Bewusstlosen.

(Heben und Senken des Brustkorbes, Atemgeräusch.)

4. Wiederhole diese Beatmung, bis der Verunfallte wieder selber atmet.

Merke Dir noch: Die Beatmung mit dem Mund ist in allen Situationen möglich:



im Wasser ...



bei Verschütteten.

in Seiten- oder Bauchlage.

Mundinspektion und Entfernung von Fremdkörpern aus den Luftwegen sind nur nötig, wenn Du fühlst, dass das Einblasen auf Widerstand stösst. Bei Verkehrs-, Betriebs-, Bade-, Berg-, Bau-, Elektrizitäts-, und häuslichen Unfällen ersticken jährlich annähernd 750 Menschen in unserem Lande – noch heute kannst du Helfer oder Opfer sein.

Ausführliche Richtlinien für die Ausübung der künstlichen Atmung sind in Gemeinschaftsarbeit der Abteilung für Sanität EMD, des Schweiz. Roten Kreuzes und des Schweiz. Samariterbundes, der Schweiz. Lebensrettungsgesellschaft, der Schweiz. Rettungsflugwacht, des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins, der Internat. Kommission für Alpines Rettungswesen, des Schweiz. Alpenclubs, der Schweiz. Bundesbahnen, der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt, der Schweiz. Gesellschaft für Anaesthesiologie und weiterer Fachleute (Sanität, Polizei, Feuerwehr, usw.) geschaffen worden.